



KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE SAVOIGNIN

Weisung zur Benützung der katholischen Kirchen und Kapellen und Regelung der Kosten.

Der Vorstand der Kirchgemeinde Savognin erlässt zur Benützung der Kirchen und Kapellen folgende Regelung:

1. Kirche, Räumlichkeit

Unter einer Kirche (und Kapelle) versteht man ein heiliges für den Gottesdienst bestimmtes Gebäude, zu dem die Gläubigen das Recht für einen Zugang haben, um Gottesdienst vornehmlich öffentlich zu feiern.

Es dürfen dort alle von der Kirche erlaubten Gottesdienste und Handlungen vorgenommen werden.

2. Ökumenische Feiern

Zur Förderung der Einheit der Kirche kann der Kirchenraum für ökumenische Feiern benutzt werden.

In der Regel soll dabei der Pfarrer oder an dessen Stelle eine für die Liturgie verantwortliche Person mitwirken.

3. Kreis der Berechtigten

Als ökumenische Schwestern und Brüder betrachtet die Katholische Kirche christliche Bekenntnisse, die in der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen der Schweiz zusammenkommen und ferner Bekenntnisse, die im ökumenischen Weltkirchenrat zusammengeschlossen sind.

4. Benützung durch andere Konfessionen

Ausnahmsweise oder auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder langjährigem Gebrauch kann der Kirchenraum, nach Entscheid durch den Vorstand, auch anderen Konfessionen für ihren Gottesdienst überlassen werden.

5. Musikaufführungen, Konzerte

Musikaufführungen und Konzerte sollen immer der Heiligkeit und der Würde des Ortes entsprechen. Die Aufstellung von Chor und Orchester soll auf die Anlage des Kultraumes (Altar, Tabernakel, Taufstein) Rücksicht nehmen.

(Vgl. Richtlinien der Liturg. Kommission der Schweiz im Auftrag der SBK v. 29. 11. 1989 SKZ 10/1990 S. 144)

6. Hochzeiten, Abdankungen

Wird eine Kirche oder Kapelle für Hochzeiten oder Abdankungsfeiern zur Verfügung gestellt, gelten für damit verbundene liturgische Feiern obige Grundsätze.

Findet dabei keine liturgische Feier statt, können Ausnahmen in Bezug auf den Benutzerkreis gemacht werden, sofern damit kein Ärgernis verbunden ist und die Würde des Raumes gewahrt bleibt.

7. Erlaubnis

Die Erlaubnis zur Benützung des Kirchenraums zu den vorgenannten Zwecken erteilen die für die Liturgie Verantwortlichen, insbesondere der Ortspfarrer, sowie die Eigentümer der Kirche, vertreten durch den Vorstand.

8. Kosten für die Benützung der Kirchen und Kapellen

Für Hochzeiten, Taufen oder Beerdigungen ist die Benützung der Kirchen- und Kapellen für alle Kirchgemeindeangehörigen kostenlos.

Für alle anderen ist bei Taufen eine Entschädigung von 100.- und bei Hochzeiten oder Beerdigungen eine Entschädigung von 200.- zu entrichten.

Bei Konzerten aller Art, die unter Punkt 5 dieser Weisung fallen, ist eine Entschädigung von 200.- zu entrichten. Der Vorstand behält sich vor, bei grösserer Aufwendung zur Bereitstellung oder Reinigung der Räume, diese Aufwendungen ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Der Vorstand kann auch über einen Erlass der Benützungskosten entscheiden.

Erlassen am 30.10.2024

In Krafttreten ab 01.01.2025